



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der Nutzung:
- 1.11 Hochwassersanierungsgebiet, Aussiedlung von vorh. Anwesen, Anlage von öffentlichen Parkanlagen, Parkplätzen und sonst. Grünflächen.
- 1.12 Öffentliche Parkanlagen (zu 2.25)
- 1.121 Anlage von Parkrasen, Blumenbeeten, Ziersträuchern und Büschen nach besonderem Anlageplan.
- 1.122 Spalierwege 2-3 m breit mit Kies u. Hiesel befestigt. Einfriedung grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.123 Private Flächen (zu 2.31)
- 1.131 Größe der Einzelgärten mind. 400 qm
- 1.132 Anlage von Wiesen u. Rasen, Bepflanzung mit Obstbäumen, Ziersträuchern, Hecken oder sonst. Ziergehölz.
- 1.133 Einfriedung zugelassen in einheitlicher, nachstehender Form: Höhe 1,00 m über Straßen- od. Wegoberkante, Beton- od. sonst. Massivmauer nicht zugelassen. Zaun als Rankisium gekrönt (Zägersaum) natur spriggiert mit natur imprägnierter Holzstulen und Holzriegel. Tür- u. Torpfeiler ebenfalls in Holz. Abstand der Einfriedungen mind. 1,00 m vom äußeren Fahr- oder Gehwegrand.
- 1.134 Kleintierhaltung nicht zugelassen.
- 1.135 Bauliche Anlagen, auch nach Art. 84 Bay. BO genehmigungs- u. anzeigefrei Bauverfahren sind nicht zugelassen. Die Errichtung von Gartenhäuschen zur Unterbringung der Gartengeräte wird unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 1. Zur Erhaltung einer einheitlichen Form und Ausführung ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
 2. Das Bauwerk darf nicht mehr als 5 cm überbauten Baum haben (gem. Art. 84 Abs. 1 u. 2 Bay. BO).
 3. Den Aufstellungsort kann die Gemeindeverwaltung bestimmen.
 4. Das Bauwerk ist mit Ziergehölz zu umpflanzen.
 5. Für evtl. Hochwasserschäden kann kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.
- 1.14 Landwirtschaftliche Flächen (zu 2.32)
- 1.141 Nutzung als Wiesen oder Äcker.
- 1.142 Anlage von Obstgärten, Ziergärten oder Waldungen entsprechend 1.13 bei Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.

NEUHAUS / JNN
LANDKREIS PASSAU

BEBAUUNGSPLAN

BAUGEBIET:

„HOCHWASSERSANIERUNGSGEBIET“

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2.0 Für die planlichen Festsetzungen:
- 2.1 Grenze des Geltungsbereichs (Hochwasserbereich 1954)
- 2.2 Verkehrsstraßen schwarze Zahl = vorhandene Breite
rot = geplante
- 2.21 Fußwege
- 2.22 Öffentliche Parkplätze f. PKW - u. LKW
- 2.23 private Parkplätze (Gaststätten)
- 2.24 Sichtdreiecke, innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m Höhe über Straßenebene durch nichts behindert werden.
- 2.26 dunkelgrün - Parkanlagen als öffentliche Grünflächen mit entsprechender Bepflanzung.
- 2.27 dunkelgrün - Straßen- u. Wegebegrenzungslinie.
- 2.28 Rubelbänke entlang der öffentlichen Wege.
- 2.3 Private Flächen
- 2.31 Obstgärten, Ziergärten, Wiesen.
- 2.32 Landwirtschaftliche Flächen Wiesen, Äcker, Wald.
- 2.33 Krüppelgrünerei
- 3.0 Für die planlichen Hinweise:
- 3.1 Landesgrenze
- 3.2 Gemeindegrenze
- 3.3 Grundstücksgrenzen (Stand 1. 8. 1965)
- 3.4 Grundstücknummern u. Eigentümer (Stand 1. 8. 1965)
- 3.5 Wohn- u. Wirtschaftsgebäude im Sanierungsgebiet, welche erhalten bleiben.
- 3.6 Wohn- u. Wirtschaftsgebäude im Sanierungsgebiet, welche von Ort abgeleitet und zum Abbruch vorgesehen sind. (Stand 1. 8. 1965)

Der Bebauungsplankentwurf vom 1. 8. 1965 mit Begründung, hat von 30.8.1965 bis 30.9.1965 in der Gemeindekanzlei Neuhaus/JNN öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich am 20. 8. 1965 bekannt gemacht.
 Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 8. 10. 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG und Art. 107 Abs. 1 Bay. BO aufgestellt.

Neuhaus/JNN, den 30. 11. 1965
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Zeichnung von 20. 9. 1965 Nr. 311. 30. 47 zugrunde.
 Passau, den 25. Juni 1966
 Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG, das ist am rechtsverbindlich.
 Der Bebauungsplan hat mit Begründung, vom bis in öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich bekannt gemacht.

Neuhaus/JNN, den
 Bürgermeister